



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**11. Jahrgang**

**Nr. 16**

**12.07.2006**

---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen von Kindern im Stadtgebiet Erkrath vom 10.07.2006	2
Öffentliche Zustellung - Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten	7
Amtliche Bekanntmachung über den Ablauf von Nutzungszeiten bei Urnenreihengräbern	7
Bekanntmachung der Stadt Erkrath - Einstellung des Verfahrens zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. E 1 – Düsseldorfer Straße –	9
Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplan Nr. E 8 - Am Hochfeld -	10
Bekanntmachung der Stadt Erkrath 59. Flächennutzungsplanänderung - Am Hochfeld -	11
Bekanntmachung der Stadt Erkrath 75. Flächennutzungsplanänderung - Erkrath-Mitte -	13

\*\*\*

**Satzung der Stadt Erkrath  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Besuch von Tageseinrichtungen von Kindern  
im Stadtgebiet Erkrath vom 10.07.2006**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 06.07.2006 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des GTK erhebt die Stadt Erkrath als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 17 Abs. 3 GTK von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Diese Beiträge sind gemäß § 17 Abs. 3 GTK sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Erkrath die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten mit.

**§ 2  
Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder entsteht die Beitragspflicht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte eine Aufnahme aus einem begründetem Ausnahmefall zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Hierüber entscheidet die Stadt Erkrath nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (5) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, welches dem Schuljahr entspricht. Das ist der Zeitraum vom 01.8. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der jeweiligen Einrichtung nicht berührt.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit des Beitrags**

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe der erforderlichen Daten auf das Konto der Stadtkasse.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.
- (2) Lebt das Kind lediglich mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Beitragshöhe**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
  - b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)
  - c) Kindergartenkinder mit Übermittag-Betreuung
  - d) Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)
- (3) Die Stadt Erkrath kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

## **§ 6 Einkommen**

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen ergibt sich aus deren Einkommen.  
Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.  
Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.  
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das Dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (6) Abweichend von Abs. 5 dieser Satzung ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.  
Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, sind unverzüglich anzugeben.
- (8) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Erkrath bei der Aufnahme und auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist.  
Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist stets der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### **§ 7 Erlass des Beitrages**

Der Beitrag kann auf Antrag bei der Stadt Erkrath für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 13.07.2006 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 10.07.2006

Werner  
Bürgermeister

## Anlage zu § 5 der Satzung

## Elternbeitragstabelle

Gültig bis 31. Juli 2006

<i>Jahreseinkommen</i>	Elternbeiträge			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag	Kinder un- ter 3 Jah- ren	Hort
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	26,08 €	42,93 €	68,00 €	26,08 €
bis 36.813 €	44,48 €	70,56 €	141,12 €	57,78 €
bis 49.084 €	73,11 €	115,04 €	208,61 €	83,85 €
bis 61.355 €	115,04 €	177,93 €	276,61 €	115,04 €
über 61.355 €	151,34 €	235,19 €	312,91 €	151,34 €

Gültig ab 1. August 2006

<i>Jahreseinkommen</i>	Elternbeiträge			
	Kinder 3 bis 6 Jahre	Kinder 3 bis 6 Jahre über Mittag	Kinder un- ter 3 Jah- ren	Hort
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	28,00 €	47,00 €	75,00 €	30,00 €
bis 36.813 €	50,00 €	80,00 €	155,00 €	65,00 €
bis 49.084 €	80,00 €	130,00 €	230,00 €	95,00 €
bis 61.355 €	130,00 €	200,00 €	310,00 €	130,00 €
über 61.355 €	170,00 €	270,00 €	360,00 €	165,00 €

\*\*\*

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthaltsort folgender Personen konnte nicht ermittelt werden:

Friedel Elsner, Rudolf-Breitscheid-Str. 38, 40595 Düsseldorf  
Frank Berg, Dörpfeldstr. 8, 40699 Erkrath  
Frieda Rosenbleck, Weichselstr. 6, Düsseldorf  
Geschwister Kremer, Eisenstr. 7, 40699 Erkrath  
Adolf Richter, Gruitener Str. 41, 40699 Erkrath

Für die vorgenannten Personen sind Bescheide des Bürgermeisters der Stadt Erkrath in Bezug auf die Entziehung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte niedergelegt. Der Niederlegungsort ist im Verwaltungsgebäude Hochdahl, Amt 60, Friedhofsverwaltung, oberste Etage Zi. 413, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath.

Die Bescheide vom 06.07.2006 liegen dort in der Zeit vom 12.07. bis einschließlich 13.09.2006, jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Abholung durch die Adressaten aus.

Die Bescheide gelten gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung (BGBL 2005, Teil I, Nr. 49, ausgegeben zu Bonn am 17.08.2005), als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Erkrath, 06.07.2006

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Holst  
Techn. Beigeordneter

\*\*\*

### Amtliche Bekanntmachung

Die Nutzungszeiten der aufgeführten Urnenreihengräber im Feld (siehe Anhang) auf dem Friedhof Kreuzstraße in Erkrath sind abgelaufen bzw. laufen in diesem Jahr ab.

Gemäß § 29 Abs. 1 bis 4 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Urnenreihengräber auf dem Friedhof Kreuzstraße in Erkrath hiermit aufgefordert, die Grabstätten abzuräumen, d.h. Grabaufbauten (Gedenkstein einschl. Sockel, Fundament, Einfassung und Bepflanzung) sind auf Kosten der Verfügungsberechtigten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen, die Grabstätten sind ebenerdig herzurichten.

Nach diesem Termin nicht abgeräumte Gräber werden auf Kosten der Verfügungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet.

Die beabsichtigte Wiederbelegung wird hiermit gemäß der Friedhofssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 06.07.2006

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Holst  
Techn. Beigeordneter

### Anhang

<b>Urnen-Reihengräber</b>					
<b>Feld 22</b>					
<b>Grab Nr.</b>	<b>Name des Bestatteten</b>	<b>Geb. Datum</b>	<b>Sterbe Datum</b>	<b>Beisetzung</b>	<b>Ablauf Ruhefrist</b>
1	Schmoock, Dieter	10.07.1940	25.04.1986	28.05.1986	27.05.2006
	Schmoock, Nanette	17.09.1943	15.05.1995	26.05.1995	27.05.2006
2	Bartberger, Helmut	22.08.1907	24.09.1983	07.10.1983	06.10.2003
3	nicht belegt				
4	Franzkowiak, Grete	15.03.1905	14.03.1985	03.06.1985	02.06.2005
5	abgeräumt				
6	abgeräumt				
7	Herrlitz, Frieda	08.11.1894	30.06.1986	10.07.1986	09.07.2006
8	Ludwig, Selma	03.09.1902	02.07.1986	18.07.1986	17.07.2006
9	Domnik, Ella	16.09.1908	15.08.1986	25.08.1986	24.08.2006
10	Kieselbach, Maria Anna	12.05.1908	11.08.1986	28.08.1986	27.08.2006
11	Gröbe, Reinhard	05.12.1906	16.09.1986	23.09.1986	22.09.2006
12	Grimm, Werner	03.03.1922	04.09.1986	03.10.1986	02.10.2006
13	Gentzen, Ursula Ilse	nicht bekannt!	19.06.1986	14.10.1986	13.10.2006

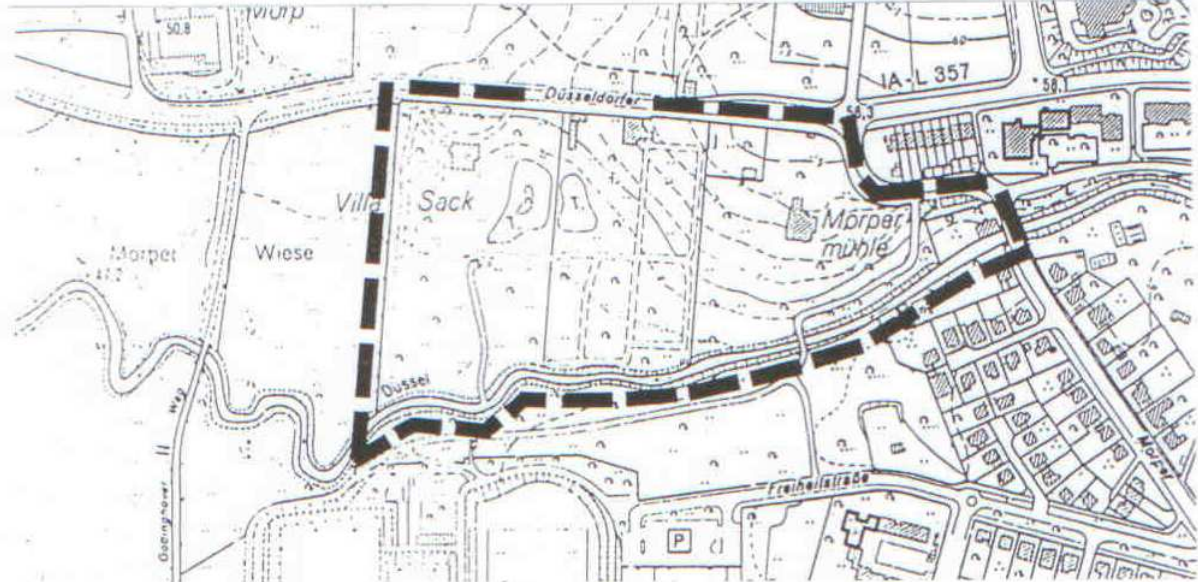
\*\*\*



## Bekanntmachung der Stadt Erkrath

Das Verfahren zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. E 1 – Düsseldorf Straße – wird eingestellt.

Das betroffene Gebiet ergibt sich ungefähr aus dem umrandeten Kartenausschnitt



Deutsche Grundkarte, 1 : 5000, Verm. u. Katasteramt, Kreis Mettmann vom 17.02.98 (L 4 / 98)

### Grund der Verfahrenseinleitung

Anlass der Verfahrenseinleitung war der Eingang einer Bauvoranfrage. Die Planung verfolgte die Ziele, parallel zur Düsseldorf Straße nur eine begrenzte Bebauungstiefe von ca. 40 m zuzulassen und die Grünräume entlang der Düsseldorf zu erhalten und zu schützen.

### Grund der Verfahrenseinstellung

Die Ziele des Bauleitplanverfahrens sollen - um einige Aspekte bezüglich der Art der Nutzung erweitert – mit dem neuen Bebauungsplanverfahren Nr. E 19 – Düsseldorf Straße / Morper Allee – weiterverfolgt werden. Dieses Verfahren soll eingestellt werden, da der Aufstellungsbeschluss bereits über 7 Jahre alt ist, der Geltungsbereich im Osten verkleinert werden soll und die Zielsetzungen erweitert werden müssen.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 14. Sitzung am 28.03.2006 die Einstellung des o. a. Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Für weitere Informationen oder Fragen steht das Planungsamt unter ☎ 0211 2407 - 6101 oder - 6107 gerne zur Verfügung.

Erkrath, 11.07.2006

Werner

Bürgermeister

\*\*\*

## Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplan Nr. E 8 – Am Hochfeld –

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 3. Sitzung am 21.12.2004 die Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens mit der o.a. Bezeichnung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

### Rechtsgrundlage

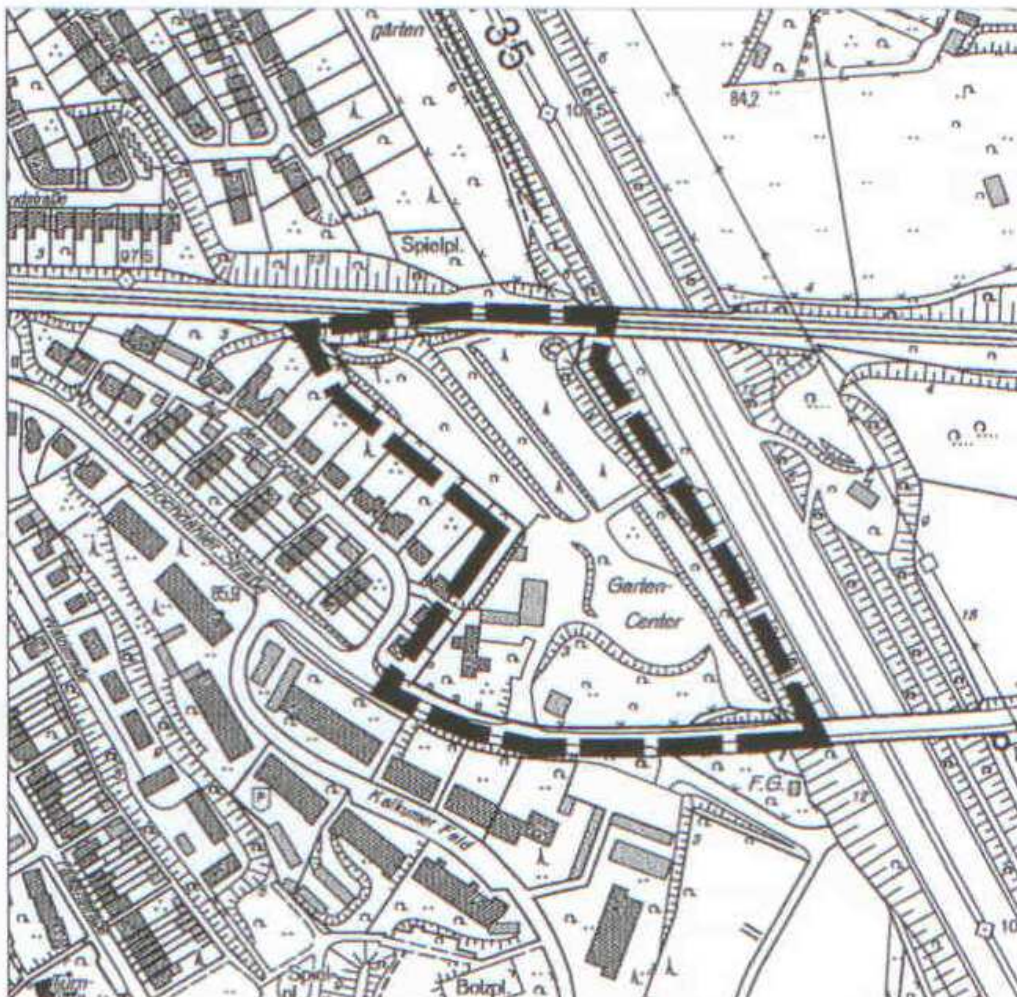
§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S.137) zuletzt geändert durch Art. 1 G am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Das Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist - vereinfacht dargestellt - die Ausweisung eines Wohngebietes und eines Gewerbegebietes auf einer bisher als Baumschule genutzten Fläche.

Das Plangebiet im Stadtteil Alt – Erkrath wird in etwa begrenzt:

Im Norden	durch die Bahntrasse Düsseldorf - Wuppertal
im Osten	durch die Autobahn A 3
im Süden	durch die Hochdahler Straße
im Westen	durch die Wohnbebauung Auf dem Hochfeld

Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freig. Kreis Mettmann vom 17.02.1998 Nr. DGK 5 ( L 4 / 98 ).



Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Gebietes mit Datum vom 14.09.2004.

Für weitere Fragen steht das Planungsamt (☎0211/2407- 6101 oder -6107) gerne zur Verfügung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. E 8 – Am Hochfeld– wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 11.07.2006

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Bekanntmachung der Stadt Erkrath 59. Flächennutzungsplanänderung – Am Hochfeld –**

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 2. Sitzung am 16.11.2004 die Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens mit der o.a. Bezeichnung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### Rechtsgrundlage

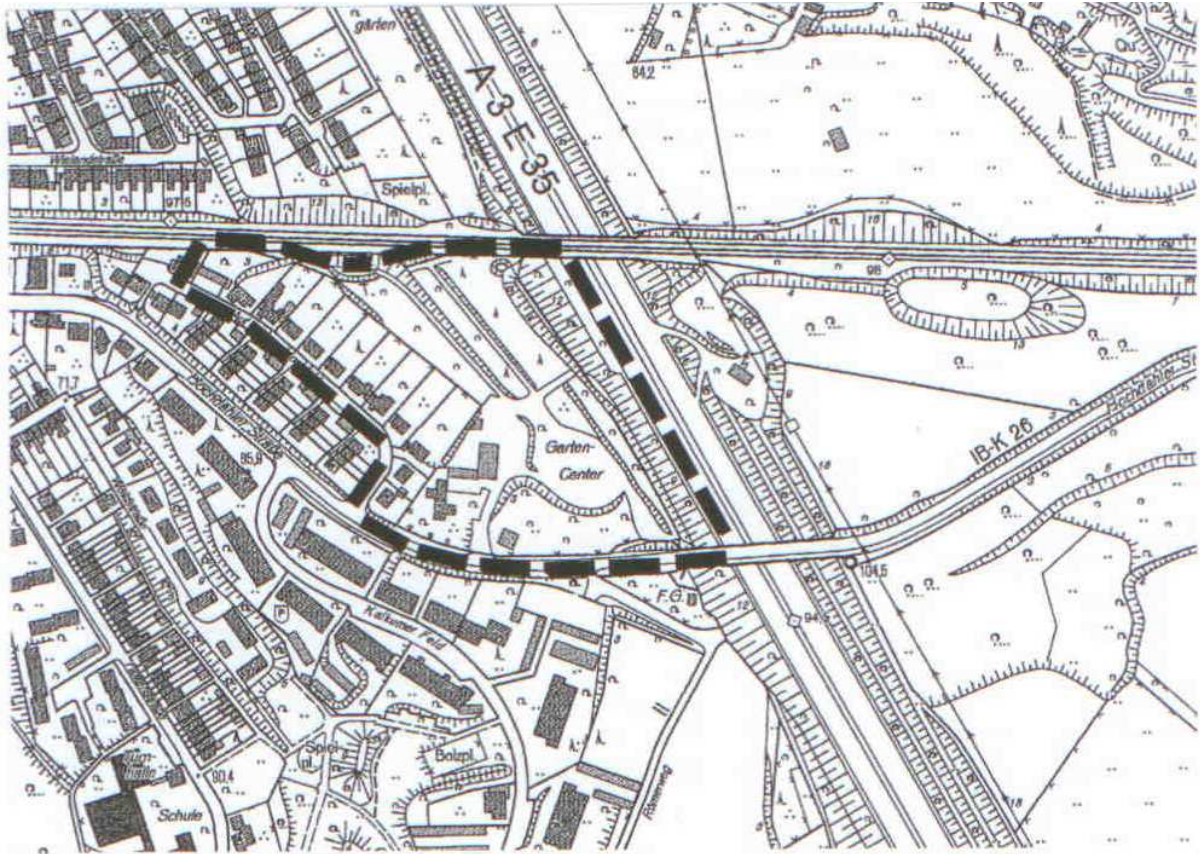
§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S.137) zuletzt geändert durch Art. 1 G am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist insbesondere die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes und eines Gewerbegebietes. Bisher ist die Fläche als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gärtnerei und Parkanlage ausgewiesen.

Das Plangebiet im Stadtteil Alt – Erkrath wird in etwa begrenzt:

Im Norden	durch die Bahntrasse Düsseldorf – Wuppertal
im Osten	durch die Autobahn A 3
im Süden	durch die Hochdahler Straße (K 21)
im Westen	durch die Straße Auf dem Hochfeld

Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freig., Kreis Mettmann vom 17.02.1998 Nr. DGK 5 ( L 4 / 98 ).



Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Gebietes der Flächennutzungsplanänderung mit Datum vom 03.09.2004.

Für die von der 59. Flächennutzungsplanänderung – Am Hochfeld – betroffenen Bereiche des wirksamen Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig ein Aufhebungsverfahren eingeleitet.

Für weitere Fragen steht das Planungsamt (☎0211/2407- 6101 oder -6107) gerne zur Verfügung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Der Aufstellungsbeschluss zu der 59. Flächennutzungsplanänderung – Am Hochfeld - wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 11.07.2006

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

## Bekanntmachung der Stadt Erkrath 75. Flächennutzungsplanänderung – Erkrath – Mitte -

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 10. Sitzung am 20.12.2005 die Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens mit der o.a. Bezeichnung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

### Rechtsgrundlage

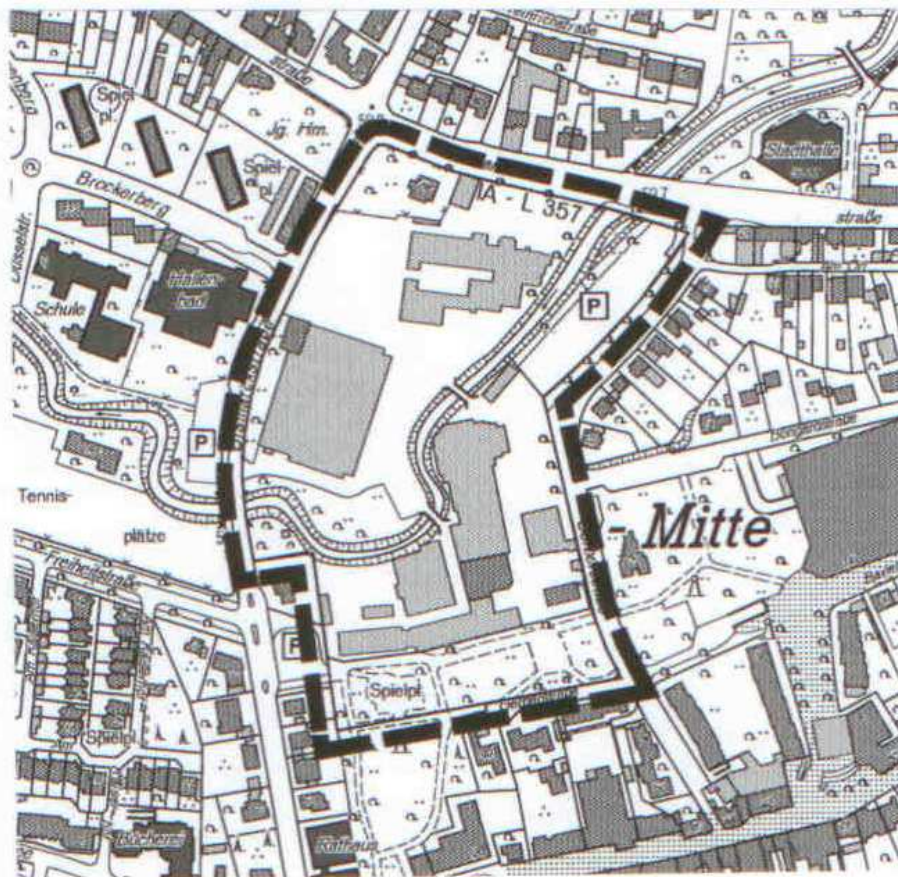
§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S.137) zuletzt geändert durch Art. 1 G am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Der Flächennutzungsplan weist zur Zeit im Planbereich Flächen für ein allgemeines Wohngebiet, ein Kerngebiet und öffentliche Grünfläche, die in weiten Teilen zugleich Überschwemmungsgebiet ist, aus. Große Teile des Plangebietes sind zudem als Sanierungsgebiet gekennzeichnet. Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist, vereinfacht dargestellt, die Flächenausweisungen an die Planungen anzupassen, die für diesen Bereich ein neues Quartier mit einer Mischung aus Wohnen, Kultur, Freizeit und Arbeiten vorsehen. Die Flächen sollen entsprechend als allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet ausgewiesen werden. Die Überschwemmungsgrenze wird an die neu berechneten Grenzen der Überschwemmungsflächen angepasst.

Das Plangebiet im Stadtteil Alt – Erkrath wird in etwa begrenzt:

Im Norden	durch die Neanderstraße
im Osten	durch die Gerberstraße
im Süden	durch den Bavierpark
im Westen	durch die Bismarckstraße

Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freig. Kreis Mettmann vom 17.02.1998 Nr. DGK 5 ( L 4 / 98 ).



Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Gebietes der Flächennutzungsplanänderung mit Datum vom 21.11.2005.

Für die von der 75. Flächennutzungsplanänderung - Erkrath Mitte – betroffenen Bereiche des wirksamen Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig ein Aufhebungsverfahren eingeleitet.

Für weitere Fragen steht das Planungsamt (☎0211/2407- 6101 oder -6107) gerne zur Verfügung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Der Aufstellungsbeschluss zu der 75. Flächennutzungsplanänderung - Erkrath Mitte - wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 11.07.2006

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -12,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -6,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,50 EUR. Der Portokostenanteil fällt nicht an, wenn der Bezieher Selbstabholer ist.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

\*\*\*